



MARKTGEMEINDE TAMSWEG

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1
☎ 06474 / 77 11-0 • Fax 06474 / 77 11-31
E-Mail: gemeinde@tamsweg.at

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Tamsweg vom 17.02.2020 werden gem. § 37 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) idgF. folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung und der von ihr gebildeten Ausschüsse getroffen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

Es wird festgehalten, soweit nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Geschäftsordnung

§ 1 Ablehnung der Annahme zur Berufung in einen Ausschuss oder der Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses

1) Das Recht, die Wahl zum Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter eines Ausschusses abzulehnen, haben Personen

- die bereits einem Ausschuss als Obmann vorstehen,
- die bereits in zwei Ausschüssen zum Obmann-Stellvertreter gewählt sind oder
- die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

§ 2 Berichterstattung

Gleichzeitig mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist vom Bürgermeister, soweit er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ein Berichterstatter aus dem Kreis der Gemeindevertreter zu bestimmen. Für Gegenstände die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatter tunlichst jene Person zu bestellen, die im Ausschuss als Berichterstatter tätig war. Nach Möglichkeit ist für Gegenstände gleicher Art dieselbe Person als Berichterstatter zu bestimmen.

§ 3 Stellungnahme zur Tagesordnung

1) Die Stellungnahmen gemäß § 30 Abs 5 GdO idgF. sind längstens innerhalb von drei Tagen im Gemeindeamt schriftlich abzugeben.

- 2) Sollte das Mitglied der Gemeindevorsteherung oder der Fraktionsobmann der in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen nicht fristgerecht im Gemeindeamt eine Stellungnahme abgeben, so gilt das als Zustimmung zur Tagesordnung.

§ 4 Verfahrensgang

- 1) Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer aus dem Kreis der Gemeindevertreter bzw. der Bediensteten des Gemeindeamtes. Davon ausgenommen ist die Protokollführung in den Sitzungen der Gemeindevertretung, Gemeindevorsteherung, Prüfungsausschuss, Ausschuss für Wohnungsvergaben, Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten sowie jenem Ausschuss, dem die Belange von Umwelt und Verkehr zugewiesen sind.
- 2) Der Bürgermeister eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:
 - ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben, welche Mitglieder unentschuldigt ferngeblieben sind und ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - als anwesend gilt ein Mitglied nur dann, wenn es den ihm vom Vorsitzenden zugeteilten Platz am Sitzungstisch eingenommen hat.
 - bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen.
- 3) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, vom Bürgermeister anzugeloben.
- 4) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber vom Bürgermeister zu berichten und abzustimmen, ob das Protokoll abzuändern ist.
- 5) Der Bürgermeister hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zu geben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.
- 6) Der Bürgermeister verliest sodann die Tagesordnung. Anträge auf Umreihungen bringt sie bzw. er sofort zur Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages (§ 30 Abs. 7 GdO 2019) muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift des Antragstellers erfolgen.

- 7) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsantrag möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zu Beginn der Sitzung durch Beschluss zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts zur Verfügung zu stellen.
- 8) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter zu beginnen.
- 9) Der Bürgermeister eröffnet hierauf die Debatten und trägt die sich zum Gegenstande meldenden Redner in eine Rednerliste ein und erteilt ihnen nach dieser Reihenfolge das Wort.
- 10) Lässt sich der Bürgermeister in die Rednerliste eintragen, so hat er für die Dauer des Debattenbeitrages den Vorsitz an seinen Stellvertreter zu übergeben. Bei kurzen Debattenbeiträgen findet kein Vorsitzwechsel statt. Die mehr als zweimalige Eintragung eines Redners in die Rednerliste des gleichen Beratungsgegenstandes kann nur über Beschluss der Gemeindevertretung stattfinden. Ausgenommen sind ausschließlich der Bürgermeister, der Berichterstatter und allenfalls jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen; ihnen ist auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, jedoch ohne Unterbrechung der Ausführungen eines Redners, unmittelbar das Wort zu erteilen. Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge der Rednerliste mit der eines später gemeldeten Redners zu tauschen. Wer zur Rede aufgefordert wird und nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- 11) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Abschluss der Rednerliste; bei Annahme dieses Antrages werden keine Eintragungen in der Rednerliste mehr vorgenommen; die bis dahin vorgemerkte Rednerinnen bzw. vorgemerkten Redner erhalten jedoch noch das Wort.
 - Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jedem Redner nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.
 - Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.
 - Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.
 - Antrag auf Sitzungsunterbrechung von maximal 15 Minuten für Beratung

- 12) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen des Für- und Gegenredners sind mit je fünf Minuten beschränkt.
- 13) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter unterzogen werden, die in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen.
- 14) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

§ 5 Abstimmung

- 1) Nach Abschluss der Debatte ist dem Berichterstatter das Schlusswort zu erteilen und hierauf die Abstimmung vorzunehmen; der Berichterstatter kann auf das Schlusswort verzichten.
- 2) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Gemeindevertretung zum Ausdruck gelangt. Es sind daher in der Regel die Anträge, die auf eine Ablehnung des Antrages des Berichterstatters hinauslaufen, vor diesem Antrag zur Abstimmung zu bringen. Über Anträge, die lediglich Zusätze zum Antrag des Berichterstatters enthalten, ist nach Annahme des Antrages, zu dem sie gestellt sind, abzustimmen. Sind nur verschiedene, ziffernmäßige Beträge beantragt, geht die Abstimmung über die höheren Beträge vor.

§ 6 Akteneinsicht

- 1) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Gemeindeamt und zwar während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden erfolgen. Die Akteneinsicht ist längstens binnen drei Tagen ab schriftlicher Einbringung des Begehrens bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied kann dabei von einem Mitarbeiter des Gemeindeamtes begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs. 3 der GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.

- 2) Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.
- 3) Akten, die nichtbehördliche Angelegenheiten betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses stehen, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einem Berichtersteller zur Vorbereitung übergeben wurden. Die Fraktionsobmänner können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen.

§ 7 Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen

- 1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme zu Beweiszwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen.
- 2) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 8 Sitzungsprotokoll

- 1) Wenn es der Redner oder der Vorsitzende für notwendig erachtet, sind bestimmte Teile des Debattenbeitrages wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Diese sind dem Schriftführer sofort wörtlich zu diktieren. Nachträglich ist dies nicht mehr möglich.

§ 9 Veröffentlichung von Protokollen im Internet

Protokolle der öffentlichen Sitzungen können zu Informationszwecken im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde veröffentlicht werden.

§ 10 Fragestunde

- 1) Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine „Fragestunde“ für Gemeindegänger abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an den Bürgermeister und jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, stellen können.

- 2) Die Fragesteller haben sich spätestens zu Beginn der Sitzung in eine Rednerliste einzutragen. Eine spätere Eintragung, nach Beginn der Sitzung, ist nicht mehr möglich.
- 3) Die Fragestunde dauert maximal eine Stunde, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung angerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens fünf Minuten zulässig. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein Gemeindebürger anwesend sein bzw. auf Anfrage keine Fragen an den Bürgermeister, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens drei Minuten zulässig.

§ 11 Ausschusssitzungen und Sitzungen der Gemeindevorstellung

- 1) Die vorstehend genannten Aufgaben des Bürgermeisters kommen sinngemäß dem Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen seiner Vorsitzführung zu.
- 2) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung entfällt die Verpflichtung des Vorsitzenden bzw. des Bürgermeisters zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorstellung sowie der in der Gemeindevorstellung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Pflicht, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren. Vor den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorstellung findet keine Fragestunde statt.
- 3) Der Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören und beigezogenen Sachverständigen das Wort erteilen. Die Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt, auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören, das Recht zu, das Wort zu ergreifen.
- 4) Sitzungen der Ausschüsse haben mindestens halbjährlich, Sitzungen der Gemeindevorstellung nach Notwendigkeit stattzufinden.

- 5) Bei Ausschüssen, die nur zur Beratung ermächtigt sind bzw. bei Beratungspunkten, bei denen keine Beschlussfassung erfolgt, kommt die Bestimmung des § 30 Abs. 6 GdO 2019 über die Erstellung von Amtsberichten nicht zur Anwendung.

**§ 12 Teilnahme von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung
Beziehung von Personen zur Auskunftserteilung**

- 1) Bedienstete der Gemeindeverwaltung können vom Bürgermeister den Sitzungen als Protokollführer beigezogen werden. Der Amtsleiter oder ein von ihm bestellter sachkundiger Stellvertreter haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen.
- 2) Fallweise können auch sonstige Bedienstete des Gemeindeamtes den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Anordnung des Bürgermeisters als Auskunftspersonen beigezogen werden.
- 3) Dem Bürgermeister steht das Recht zu, zum Zwecke der Erteilung von Auskünften Personen den öffentlichen Sitzungen beigeziehen, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die von der Gemeindevertretung am 30.06.2014 beschlossen wurde (kundgemacht von 01.07.2014 bis 16.07.2014) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Georg Gappmayer



Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel angeschlagen am: 03. März 2020

Abgenommen am: 08. März 2020



